

Unternehmer in der Wahl und Anstellung seiner Arbeiter nicht mehr frei, sondern es wird ein weitgehender Zwang ausgeübt. Eine energische Förderung der Arbeit ist somit den Unternehmern versagt; dazu kommt, daß die Arbeiter sich in das Bestimmungsrecht über die Betriebsleitung eingemischt haben; die Arbeiter haben das Recht, mitten aus der Arbeit fortzulaufen, um den Arbeiterrat wegen vermeintlicher Beschwerden anzurufen. Dazu kommt ferner die Untersagung der Überstundenarbeit. So läßt sich eine zielbewußte Betriebsleitung überhaupt nicht mehr durchführen. (Altenzeichen Bf. I. 246/18.)

**Ein Arbeitgeber-Verband der Buch-, Kunst- und Musikalienhändler** ist in Wien am 3. Juli in einer zahlreich besuchten Versammlung einstimmig beschlossen worden.

**Buchhandlungsgehilfen-Verein zu Leipzig.** — Eine außerordentliche Hauptversammlung dieses Vereins findet am Dienstag, den 29. Juli 1919, abends 7 Uhr im kleinen Saale des Buchhändlerhauses, Eingang Portal III, statt. Auf der Tagesordnung stehen: 1. Stellungnahme des Vereins in der Tarifffrage. — 2. Wie steht es mit dem Zusammenschluß aller Gehilfenvereine zu einem Verband oder zu einer Arbeitsgemeinschaft? — 3. Beschlußfassung betr. eines neuen Vereinslokals.

### Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börseblatts.)

#### Barbezüge und Kommissionspesen!

##### IV.

(Vgl. Bbl. Nr. 133 u. 145.)

E. Hofmann & Co., Berlin, empfehlen (Nr. 133), Barsendungen direkt per Postnachnahme zu senden unter Erhebung der Postscheckzahlungsgeldgebühr. Das ist bei unbekanntem Firmen praktisch. Bei bekannten Firmen macht es die Firma Bleyl & Kaemmerer-Dresden sehr geschickt. Es liegt mir eine Faktur der Firma vom 28. 6. 1919 vor über den Betrag von M 5.—. Am Fuße der Faktur steht gedruckt:

Nachschrift: Falls bis spätestens . . . . . (hier steht Termin von 30 Tagen) eine Regelung nicht erfolgt ist, nehmen wir an, daß Ihnen Einziehung durch Nachnahme bequemer ist. Wir werden uns dann am genannten Tag erlauben, obigen Betrag zuzüglich der entstehenden Unkosten durch Nachnahme zu erheben.

So weiß man, daß innerhalb 30 Tagen, wie bei Kaufleuten üblich, das Geld fort sein muß, sonst kommt eine Nachnahme. Dieses Verfahren möchte ich allgemein zur Einführung empfehlen, jedoch mit der Abänderung, daß solche Nachnahmen für Sendungen, die durch den Kommissionär gehen, mit einem Termin von 40 Tagen avisiert werden. Der Sortimenter kann dann das Geld von seinem Postscheckkonto auf dasjenige des Verlegers überweisen lassen, und sowohl der Verleger wie der Sortimenter ersparen die Inkassospesen.

Einen 40tägigen Termin empfehle ich für Sendungen, die durch den Kommissionär gehen, deshalb, weil die Pakete oft so lange auf der Bahn und den Kommissionsplätzen liegen, daß häufig in 30 Tagen die Sendung noch nicht einmal in den Händen des Kommittenten ist. Der Sortimenter hätte unter Umständen also nicht die Gelegenheit, das Geld rechtzeitig einzusenden.

Für direkte Sendungen möchte ich deshalb einen 30tägigen Termin empfehlen, weil direkte Postpakete heute öfters 14 Tage vom Absendungsort bis zum Empfänger laufen. Man hat dann noch 15 Tage, von denen einige vergehen, bis die Meldung des Betrags vom Wohnort des Sortimenters zum Sitz seines Postscheckkontos vor sich geht und von dort zum Postscheckkonto des Verlegers gelaufen ist, sowie von dieser Stelle wieder an den Wohnort des Verlags mitgeteilt ist.

Ich schreibe täglich meine Überweisungen der eingehenden Fakturen aus. Bei 30 bzw. 40 Tagen Frist ist ziemlich sicher, daß kein Verleger nötig hat, für beide Teile zeitraubende Auszüge zu schreiben, weil innerhalb dieser Zeit alles bezahlt werden kann. Den Sortimentern, die es auf Mahnungen ankommen lassen, berechne der Verleger das Mahnporto, dann wird der Säumige sich schon ändern.

R.

D. B. (Sortimenter.)

#### Direkte Sendungen — direkte Zahlungen.

(Vgl. Bbl. 129, 135 u. 145.)

##### V.

Der Verlagsbuchhandel geht allmählich in der Ausnutzung des Postscheckverkehrs viel zu weit. Es dürfte doch zu empfehlen sein, daß

kleine und kleinste Beträge nicht durch Postscheckanweisung erbeten werden. Ich bezahle heute die in dieser Woche eingelaufenen Fakturen und finde dabei Beträge von M 1.24, M —.23, M 4.20, M —.83, M 1.60 und so weiter: im ganzen sind es zwölf Beträge unter M 5.— und eine ähnliche Zahl unter M 10.—! Das bedeutet doch für beide Teile — Verlag und Sortiment — keine Einsparung: der an Kommissionsgebühren ersparte Betrag wird reichlich aufgebraucht durch die verursachte Mehrarbeit! Es sollten Beträge unter M 10.— überhaupt nicht durch Postscheckanweisung erbeten werden. Aussprache über diesen Mißbrauch einer an sich ausgezeichneten Sache wäre sehr notwendig.

Paffau, 9. Juli 1919.

G. g. Meiter.

##### VI.

Eine Verringerung der Kommissionspesen durch Einschränkung des Barverkehrs über Leipzig wird auch jeder Verleger dankbar begrüßen. Die völlig kostenfreie Postschecküberweisung darf nur nicht zu unhaltbaren Zuständen führen. Wenn ein Verleger an die Überweisung des Fakturbetrages erst mehrermale erinnern muß, wird er lieber den für ihn bequemeren, wenn auch etwas kostspieligeren (bisherigen) Weg des Einzugs über Leipzig wählen. Dann ein Zweites: Heute begleitet eine unserer angesehensten Sortimentsbuchhandlungen eine Barsendung durch Postscheck unter Abzug von 2% Skonto mit der Begründung: »diese 2% sparen Sie durch direkte Überweisung unsererseits«. Ja, spart denn der Sortimenter die 2% nicht auch? Auf diese Weise würde er sogar einen Sonderabatt von 4% erhalten! Das sind in ihren Folgewirkungen unmögliche Forderungen. Wenn die Sortimenter also die durchaus berechnete und wünschenswerte Spesenersparnis allgemein eingeführt sehen wollen, dürfen sie diese Erleichterungen dem Verlag nicht besonders erschweren, sondern müssen bestrebt sein: sofort nach Erhalt der Sendung ohne besondere Erinnerung und ohne irgendwelche Abzüge zu überweisen!

Hannover, den 15. Juli 1919.

Carl Mierziusky.

##### VII.

Unterzeichneter möchte empfehlen, auf den Bestellzetteln und »Karten bei dem Satz: »Betrag folgt nach Eingang der Sendung (durch mein Postscheckkonto)« noch einzuschalten: »oder ist nachzunehmen«. Mit diesem Wortlaut habe ich seit einigen Monaten gute Erfahrungen gemacht und brauche nicht über verspätete Eingänge zu klagen. Jeder einsichtige Verleger wird dann doch wissen, woran er ist. Die Herren Sortimenter müssen nur dafür sorgen, daß nach Eingang der Sendung auch alsbaldige Überweisung erfolgt, dann wird diese Art Regulierung bald gang und gäbe sein und beide Teile zufriedenstellen. Der bargeldlose Verkehr durch Postscheck erspart jedenfalls allen Beteiligten sehr viel kostbare Zeit und Geld.

Freiburg i. B.

Alwin Glocke.

##### VIII.

In letzter Zeit geht der Kampf wieder um »direkte Zusendung« des Verlegers an den Sortimenter. Hiergegen wehrt sich der Zwischenhandel mit aller Macht; von seinem Standpunkt aus mit Recht. Aber das gleiche Recht darf er auch dem Sortimenter nicht absprechen. Dieser hat ein sehr großes Interesse an der Verringerung seiner Spesen, die namentlich heute für ihn schwer ins Gewicht fallen und seinen Verdienst bedeutend schmälern. Um beiden Teilen — denjenigen, die lieber direkt mit dem Verlag verkehren, und denjenigen, die über Leipzig weiter beziehen wollen — gerecht zu werden, schlage ich vor, daß die Verleger bei ihren Bezugsbedingungen auf den Bestellzetteln die Porto- bzw. Verpackungspesen für das Stück, bzw. Kreuzband, Postpaket etc. veröffentlichen, sodas jeder Sortimenter in der Lage ist, den Betrag der Bestellung beifügen zu können, wenn er direkte Sendung vom Verlag wünscht, und das wird in der Regel dann der Fall sein, wenn der Sortimenter rasch in den Besitz des Buches kommen will. Mancher Verleger kehrt sich zwar nicht an den Bemerk: »direkt unter Kreuzband, eilt!«, sondern sendet doch über Leipzig, und dann kann der Sortimenter 2, 3 oder gar 4 Wochen auf die Sendung warten. Bei einer etwaigen Reklamation bekommt er dann in der Regel die Zusendung doppelt. Auch die Verleger müssen sich mausern. Neue Zeiten verlangen neue Methoden, und wer sich dem entgegenstemmt, der wird mit der Zeit sehen müssen, daß er die Rechnung ohne den Buchhändler gemacht hat.

F. Sch. in R.

Verantwortl. Red. i. V.: Richard Alberti. — Verlag: Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, Deutsches Buchhändlerhaus. Druck: Hamm & Seemann. Sämtlich in Leipzig. — Adresse der Redaktion und Expedition: Leipzig, Gerichtsweg 26 (Buchhändlerhaus).